

Beschluss vom 6. August 2024

**Kleine Anfrage 2024/10
betreffend Stand Umsetzung der Empfehlungen der PUK Schulzahnklinik**

In einer Kleinen Anfrage vom 13. Mai 2024 stellt Kantonsrätin Linda De Ventura nachstehende Fragen zum Stand Umsetzung der Empfehlungen der PUK Schulzahnklinik.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t:

Die gestellten Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. *Hat der Regierungsrat abgeklärt, in welcher Form und mit welchem Angebot sich die Schulzahnklinik in Zukunft positionieren und entwickeln soll? Falls ja, mit welchem Ergebnis? Hat das Finanzdepartement die gesetzlichen Grundlagen überprüft und falls ja, wird es diesbezüglich einen Bericht und Antrag geben und auf wann ist dies vorgesehen?*

Basierend auf den Erkenntnissen der PUK gemäss deren Bericht vom Juni 2020, den Erfahrungen der letzten vier Jahre mit Organisationsanpassungen hat der Regierungsrat das Angebot und die möglichen Strukturen der staatlichen Kinderzahnmedizin unter Beizug von Expertinnen und Experten umfassend analysiert. Im dritten Quartal 2024 wird eine Vernehmlassungsvorlage unterbreitet, welche die Erkenntnisse wiedergibt.

2. *Mit welchem Ergebnis fand die Überprüfung betreffend Departementszuordnung statt?*

Aufgrund der fachlichen Zugehörigkeit der Kinderzahnmedizin zum Gesundheitswesen wird die Neuzuteilung zum Departement des Innern geprüft.

3. *Welche Massnahmen hat die Regierung ergriffen, um sicherzustellen, dass die Regelungen betreffend Nebenbeschäftigungen innerhalb der kantonalen Verwaltung nach einheitlichen Kriterien angewendet werden?*

§ 28 der Personalverordnung regelt ausführlich, unter welchen Umständen die Mitarbeitenden eine Nebenbeschäftigung aufnehmen dürfen und wann sie verweigert oder eingeschränkt respektive mit Auflagen verbunden werden kann: "Eine Nebenerwerbstätigkeit kann verweigert

oder eingeschränkt werden, wenn die Erfüllung der Dienstpflichten beeinträchtigt wird, insbesondere wenn a) die Gefahr eines Interessenskonfliktes besteht; b) die Nebenerwerbstätigkeit die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter in einem Umfang beansprucht, welcher die Leistungsfähigkeit für den Kanton erheblich vermindert; c) für die Nebenerwerbstätigkeit Arbeitszeit in Anspruch genommen wird. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden. Die Bewilligung regelt die Nutzung und Kompensation von Arbeitszeit und die Verwendung von Nebeneinnahmen. Unentgeltliche Tätigkeiten in Vereinen usw. müssen mit der Arbeits- und Treuepflicht vereinbar sein. Im Zweifelsfall ist die vorgesetzte Stelle zu informieren, welche die nötigen Massnahmen trifft." Die gesetzlichen Vorgaben waren und sind damit ausreichend.

Um ein einheitliches Vorgehen bei der Anwendung von § 28 sicherzustellen, besteht das Merkblatt "Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Amtes", welches ein Bewilligungsformular für Nebenbeschäftigungen enthält. Infolge der Erkenntnisse und Empfehlungen der PUK sind die Mitarbeitenden über die Dienststellen zunächst zur Meldung ihrer Nebenbeschäftigungen aufgerufen worden. Für diejenigen Nebenbeschäftigungen, bei welchen Interessenskonflikte nicht ausgeschlossen sein können, sind die Auflagen in der Bewilligung verschärft worden. Seither fordert das Personalamt die Mitarbeitenden über die Dienststellen einmal jährlich zur Überprüfung der Nebenbeschäftigungen auf.

Im Rahmen der Digitalisierung der Antragsprozesse 2024 wurde der Prozess zur Dokumentation und Bewilligung von Nebenbeschäftigungen nun weiter verbessert. Im elektronisch einzureichenden Gesuch betreffend die Ausübung einer Nebenbeschäftigung muss Auskunft über die zeitliche Beanspruchung und die vorgesehene Entschädigung gegeben werden. Weiter muss deklariert werden, ob ein Interessenskonflikt besteht, ob die Arbeitszeit tangiert wird und ob die Nebenbeschäftigung eine Verminderung der Leistungsfähigkeit nach sich zieht. Wenn eine dieser Fragen mit ja beantwortet wird, ist eine Begründung notwendig. Hernach haben die vorgesetzten Stellen eine Prüfung der Nebenbeschäftigung vorzunehmen, welche im digitalen Prozess dokumentiert wird.

4. *Inwiefern wurde sichergestellt, dass die Abteilungen und Dienststellen, in denen spezielles Fachwissen vorhanden ist, in ihrer fachlichen Tätigkeit regelmässig überprüft werden?*

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Empfehlung wurden eine Sensibilisierung sowie eine Bedarfsanalyse durchgeführt. Dabei stellte sich heraus, dass kein allgemeiner, gleichmässiger Bedarf besteht. Während bei der Schulzahnklinik die früher ungenügende Aufsicht bekanntlich darauf zurückzuführen war, dass die Schulzahnklinik als WoV-Betrieb (Wirkungsorientierte

Verwaltungsführung) geführt wurde und relativ grosse Autonomie genoss, ist in anderen Bereichen die Aufsicht institutionalisiert. Etwa wird die Kantonale Steuerverwaltung in fachlicher Hinsicht von der Eidgenössischen Steuerverwaltung beaufsichtigt, finanzielle Angelegenheiten werden von der Finanzkontrolle geprüft und im juristischen Bereich stellt der Rechtsweg eine unabhängige gerichtliche Überprüfung sicher. Die Regierung hat daher beschlossen, dass der Bedarf departementsintern erhoben wird und die finanziellen Mittel für den Beizug von Fachexperten gegebenenfalls budgetiert respektive bei Dringlichkeit als Exekutivkredit gesprochen werden.

Im Rahmen des Projekts "Internes Kontrollsystem und Risikomanagement", welches sich derzeit im Aufbau befindet, werden diese Themen gebündelt und professionell weiterentwickelt.

5. *Wie wird sichergestellt, dass die Departementsvorstehenden den Gesamtregierungsrat über schwerwiegende Vorkommnisse und über diesbezüglich ergriffene Massnahmen regelmässig und umfassend informieren?*

Die Departementsvorstehenden pflegen einen offenen Austausch und sind sich der Verpflichtung und der Bedeutung einer transparenten Information bewusst (vgl. auch Art. 35 lit. c des Organisationsgesetzes). In jeder Sitzung des Regierungsrats wird unter dem Punkt "Verschiedenes" auf relevante Vorkommnisse und allfällige Massnahmen hingewiesen. Dadurch wird sichergestellt, dass der Gesamtregierungsrat regelmässig und umfassend informiert ist. Eine Professionalisierung wird im Rahmen des Projekts "Internes Kontrollsystem und Risikomanagement" erfolgen, da dieses unter anderem darauf abzielt, die Informations- und Kommunikationsprozesse weiter zu verbessern.

6. *Wie steht es um die Empfehlung, dass Abklärungen über Vorkommnisse bei Abteilungen und Dienststellen, wenn die Vorgesetzten mitbetroffen sind, nicht durch die Vorgesetzten selbst, sondern durch das Departement oder durch eine externe Stelle durchgeführt werden?*

Die Vorlage zum Gesetz über die Ombudsstelle (Ombudsgesetz) vom 25. Juni 2024 (siehe auch <https://sh.ch/CMS/Webseite/Kanton-Schaffhausen/Beh-rde/Regierung/Staatskanzlei-15033526-DE.html>) sieht ein vom Parlament gewähltes, ausserhalb der staatlichen Verwaltungsorganisation stehendes, neutrales und unabhängiges staatliches Organ vor. Die Ombudsstelle wird ergänzend zu anderen Kontroll- und Aufsichtsinstanzen eine unabhängige Überprüfung sicherstellen.

7. *Was hat der Regierungsrat unternommen, um die Submissionsvorschriften in der Verwaltung bekannt zu machen und zu gewährleisten, dass diese wirksam umgesetzt werden?*

Die Dienststellenleitenden wurden von den zuständigen Fachpersonen des Baudepartementes departementsweise informiert. Für die Anwenderinnen und Anwender der Submissionsvorgaben wurden Schulungen eingeführt, welche laufend stattfinden.

8. *Wurde ein jährlicher Informations- und Wissensaustausch mit der Finanzkontrolle institutionalisiert? Wie wird die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle gewährleistet?*

Ein institutionalisierter Austausch findet mit der Vorsteherin des Finanzdepartementes, als Vertreterin des Regierungsrates, statt. Zudem findet mit allen Departementsvorstehenden und der Staatskanzlei je einzeln mindestens einmal jährlich beim Abschluss der Staatsrechnung ein Austausch statt.

Wie bereits anlässlich der Beantwortung des Postulats Nr. 2019/10 vom 16. September 2019 ausgeführt, ist die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle im geltenden Recht vorgesehen. Die Kantonsverfassung und das Finanzhaushaltsgesetz sehen vor, dass die Finanzkontrolle des Kantons durch ein unabhängiges Organ sicherzustellen ist, das im Auftrag des Regierungsrates und des Kantonsrates tätig wird. Die Wahl der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle hat auf Vorschlag des Regierungsrates durch den Kantonsrat zu erfolgen (vgl. Art. 101 der Kantonsverfassung und Art. 37a des alten Finanzhaushaltsgesetzes vom 26. Juni 1989). Weiter ist im Finanzhaushaltsgesetz (Art. 37a Abs. 2 und 3) vorgesehen, dass die Finanzkontrolle mit der Geschäftsprüfungskommission des Kantonsrates direkt verkehrt und dass sie administrativ dem Finanzdepartement zugeordnet ist. Die funktionelle Unabhängigkeit ist seit 2018 auch in der Umsetzung gewährleistet, da seitens des Finanzdepartementes und des Regierungsrates kein Einfluss auf die Revisionstätigkeit und Berichterstattung der Finanzkontrolle sowie deren Finanz- und Personalentscheide genommen wird.

9. *Wurden Änderungen in der Handhabung der Marktzulagen gemacht und falls ja, inwiefern?*

Zur Gewinnung und Erhaltung hervorragend qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann der Regierungsrat gemäss § 10 Abs. 2 der Lohnverordnung ausnahmsweise eine angemessene Zulage in Prozenten des Grundlohnes beschliessen.

Soweit noch Zulagen ausgerichtet werden, setzt dies nun voraus, dass eine spezialisierte Tätigkeit aufgrund der Zuordnung zu einer Funktion im interkantonalen Vergleich vergleichsweise tiefer ausfällt. Zudem werden die Zulagen jährlich durch den Regierungsrat überprüft.

10. *Der Kantonsrat hat aufgrund der Empfehlungen der PUK eine Motion betreffend Schaffung einer niederschweligen, verwaltungsunabhängigen Anlauf- oder Meldestelle an die Regierung überwiesen. Wie ist der aktuelle Stand und wann kann diesbezüglich eine Vorlage erwartet werden?*

Die Vorlage zum Gesetz über die Ombudsstelle (Ombudsgesetz) wurde am 25. Juni 2024 dem Kantonsrat unterbreitet (vgl. auch Antwort zur Frage 6).

11. *Inwiefern wurde in der Schulzahnklinik die interne Organisation (z. Bsp. Arbeitsabläufe, Zuweisungen, Dokumentationen, Patientenakten, Übergaben etc.) überprüft und angepasst?*

Im Rahmen der Teamentwicklung der Schulzahnklinik, welche einer externen Beratungsstelle übertragen war, wurden Potenzialfelder aufgedeckt und Massnahmen definiert. Insbesondere wurden neue Teamstrukturen geschaffen und es erfolgte eine klare Aufgabenzuweisung an die zuständigen Mitarbeitenden, damit das Rollenverständnis und die Verantwortlichkeiten geklärt werden konnten. Diese Massnahmen haben insbesondere bei den administrativen Tätigkeiten zu einer Effizienzsteigerung sowie zur Stärkung des Teams beigetragen. Weiter fand eine gutachterliche Qualitätsüberprüfung statt und mittels externer Unterstützung wurde ein Hygienemanagement, ein Praxismanagement sowie ein Arzneimittel- und Gerätemanagement erarbeitet. Dadurch werden alle Abläufe korrekt und nachvollziehbar dokumentiert.

12. *Wurde überprüft, ob das Produkt Myobrace® weiterhin eingesetzt werden soll und für welche myofunktionellen Dysfunktionen es allenfalls anzuwenden ist? Wurde auch geprüft, ob der Logopädie mehr Ressourcen zur Verfügung gestellt werden müssten, damit der Therapie-Bedarf bei myofunktionellen Dysfunktionen gedeckt werden kann und falls ja, mit welchem Ergebnis?*

Mit Weisung des Finanzdepartements vom 14. Juli 2020 wurden neue Behandlungen mit vorgefertigten myofunktionellen Apparaturen wie Myobrace eingestellt. Die bestehenden Behandlungen führte die Schulzahnklinik unter Anwendung strenger Richtlinien ordentlich zu Ende. Myofunktionelle Therapie wurden dem Pädagogisch-Therapeutischen Dienst des Kantons Schaffhausen übertragen, da sie zum Bereich der Logopädie zählen. Dort wurde eine Fachstelle für myofunktionelle Therapie MundFit (<https://schule.sh.ch/CMS/Webseite/Schulportal->

[Kanton-Schaffhausen/SchulischeDienste/%20Sonderp-dagogik-11947033-DE.html](https://www.kanton-schaffhausen.ch/SchulischeDienste/%20Sonderp-dagogik-11947033-DE.html)) ins Leben gerufen. Diese Fachstelle fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit den Bereichen Zahnmedizin, Hals-Nasen-Ohren-Ärzte, Kinderärzte und Logopädische Dienste.

13. *Wurde das Merkblatt «Nebenbeschäftigungen» aufgrund der Erkenntnisse der PUK angepasst?*

Siehe Antwort zur Frage 3.

14. *Wie wird gewährleistet, dass die Schulzahnklinik sich an die Submissionsbestimmungen hält und die Patientendossiers professionell und vollständig geführt werden?*

Alle Einkäufe und Laboraufträge wurden in Bezug auf die Schwellenwerte überprüft. Kein einziges einzelnes Produkt wird in einer derart grossen Menge bezogen, dass der Schwellenwert des Einladungsverfahrens, des offenen/selektiven Verfahrens oder des Staatsvertragsbereichs erreicht würde. Die zentralen Einkäufe von Produkten über eine Depotstelle wurden reduziert, die Produkte werden nun nach Möglichkeiten bei verschiedenen (Direkt-) Anbietern bezogen. So wird die Flexibilität weiterhin gewahrt und die kostengünstige Beschaffung ist sichergestellt. Die Laboraufträge werden im Auftrag der Erziehungsberechtigten bei den unterschiedlichen Labors im Kanton Schaffhausen platziert. Die Schulzahnklinik agiert beratend und vermittelnd.

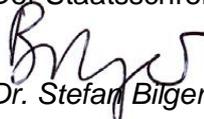
15. *Wurden die Rahmenbedingungen für die Behandlung der Mitarbeitenden und deren Kinder geregelt und wird in der Schulzahnklinik eine Liste der im Kanton Schaffhausen praktizierenden Zahnärztinnen und Zahnärzten sowie der Kieferorthopäden und Kieferorthopädinnen und der Kieferchirurginnen und Kieferchirurgen aufgelegt, damit die Wettbewerbsneutralität gewahrt wird?*

Die Behandlung von Mitarbeitenden und deren Kindern ausserhalb des ordentlichen Auftrages der Schulzahnklinik sind untersagt worden.

Auf jedem Untersuchungsbericht verweist die Schulzahnklinik auf die Online-Zahnarztsuche der SSO.

Schaffhausen, 7. August 2024

Der Staatsschreiber:


Dr. Stefan Bilger